



**INNICHEN - SAN CANDIDO**

39038 Innichen, Freisinger Straße 13

☎ 0474/91 32 02 ☎ 0474/91 43 53

39038 San Candido, Via Freising 13

Str.Nr./Cod.fisc.: 92022490210

**BESCHLUSS des Lehrerkollegiums Nr. 02 vom 13.12.2017**

**Gegenstand: Kriterien und Modalitäten zur Bewertung**

Auf Grund einer formellen Einladung durch die Schuldirektorin hat sich das Lehrerkollegium dieses Sprengels am 13.12.2017 um 14.30 Uhr zu einer Sitzung im Medienraum der WFO eingefunden.

Vorsitz: Dir. Aloisia Obersteiner  
Anwesende: siehe Anwesenheitsliste  
Schriftführerin: Dr. Thomas Hintner

**Nach Einsichtnahme**

- in das Landesgesetz Nr. 20 / 1995;
- in das Landesgesetz Nr. 12 / 2000;
- in das Landesgesetz Nr. 5 vom 16.07.2008;
- in den BLR Nr. 81 vom 19.01.2009;
- in das Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 36 / 2017
- in den BLR Nr. 1168 vom 31. Oktober 2017
- in das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 62 vom 13. April 2017
- in den bisher gültigen Beschluss des Lehrerkollegiums betreffend die Kriterien und Modalitäten zur Umsetzung der Bewertung vom 28.10.2009 – abgeändert mit Beschluss LK Nr. 01. vom 06.11.2013

**Festgestellt, dass**

- bei der periodischen Bewertung und der Jahresbewertung des laufenden Schuljahres die Bestimmungen zur Bewertung gemäß Gesetzesvertretendem Dekret Nr. 62 vom 13. April 2017, gemäß BLR Nr. 1168 vom 31. Oktober 2017 und gemäß Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 36 / 2017 zur Anwendung kommen müssen

**BESCHLIESST DAS LEHRERKOLLEGIUM**

**bei 54 anwesenden und 53 abstimmenden Mitgliedern**

mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmenmehrheit (1 Enthaltung)

- die in der Anlage beigefügten Kriterien und Modalitäten zur Bewertung, welche integrierender Bestandteil dieses Beschlusses sind

Gelesen, genehmigt und gefertigt:

DIE VORSITZENDE

Dr. Aloisia Obersteiner



DIE SCHRIFTFÜHRERIN

Dr. Thomas Hintner



## **Bewertung – Kriterien und Modalitäten**

Beschluss LK Nr. 06 vom 28.10.2009 - abgeändert mit Beschluss LK Nr. 01 vom 06.11.2013 und mit Beschluss des LK Nr. 02 vom 13.12.2017

### Zielsetzung der Bewertung

Die Bewertung der Schülerinnen und Schüler hat vorwiegend bildenden Charakter und ist förderorientiert. Sie verfolgt das Ziel, durch die Feststellung der erworbenen Kompetenzen einerseits und der Lernrückstände andererseits die Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler zu fördern und die Bildungs- und Kompetenzniveaus zu verbessern.

### Gegenstand der periodischen und / oder der Jahresbewertung sind

- **die Lernprozesse und Leistungen** der Schülerinnen und Schüler in allen Fächern, fächerübergreifenden Lernbereichen und Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans
- **die allgemeine Lernentwicklung** der Schülerinnen und Schüler
- **das Verhalten** der Schülerinnen und Schüler

in der verbindlichen Grundquote, in der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und im Wahlbereich.

Als Bezugsrahmen für die Bewertung dienen einerseits die individuelle Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler, andererseits die in den RRL bzw. in der curricularen Planung vorgegebenen zu erreichenden Kompetenzen.

Die Angebote der Musikschulen des Landes und anderer für die Pflichtquote anerkannter außerschulischer Bildungsträger sind nicht Gegenstand der Bewertung durch die Schule.

### Bewertungselemente

Die Bewertung stützt sich auf schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen, Lernbeobachtungen und andere geeignete Elemente und Verfahren, die in ausreichender Anzahl gesammelt, durchgeführt und in den einschlägigen Dokumenten der Schule vermerkt werden müssen.

### Unterlagen für die Bewertung sind

- Lernausgangslage
- Aufzeichnungen zur Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler (Dokumentation der Lernentwicklung und der Lernerfolge, Beobachtungen, verschiedene Formen von Leistungsüberprüfung, Vereinbarungen zur Lernberatung...)
- Periodische Überprüfungen der Lernentwicklung (Verifizierungsprotokolle, Protokolle zu den Schülerbesprechungen...)

### Form der Bewertung - Bewertungsstufen

Die Bewertung der Lernprozesse und Leistungen erfolgt kontinuierlich, ist förderorientiert und berücksichtigt Fähigkeiten, Fertigkeiten, Haltungen und Kenntnisse in Form von verbalen Beschreibungen und Ziffernnoten in ausgeschriebener Form.

*zehn*      *Der/die Schüler/in hat in allen Bereichen die Ziele sicher erreicht. Sie/er hat sich umfangreiche Kompetenzen angeeignet, er/sie beherrscht die Inhalte, kann sie selbständig verarbeiten, auf andere Gebiete übertragen und zielführend anwenden.*

*neun*      *Der /die Schüler/in hat die Ziele weitgehend erreicht und beherrscht die Inhalte. Er/sie hat sich viele Kompetenzen in diesem Bereich angeeignet. Er/sie kann die Kenntnisse selbständig verarbeiten und anwenden.*

*acht*      *Der/die Schüler/in hat die grundlegenden Ziele erreicht und sich die wichtigsten fachlichen Kompetenzen angeeignet. Er/sie kennt die Inhalte im Wesentlichen. Sie/er kann zumeist selbständig mit den Kenntnissen umgehen.*



- Die Schülerin / Der Schüler/ zeigt wenig Bereitschaft, Förderangebote in Anspruch zu nehmen.
- Die Schülerin / Der Schüler zeigt wenig Interesse, Einsatzbereitschaft und Motivation, vernachlässigt die schriftlichen und mündlichen Hausaufgaben und steht dem schulischen Geschehen gleichgültig gegenüber.
- Die bisherige Lernentwicklung lässt darauf schließen, dass die Schülerin / der Schüler im Falle einer Versetzung im nächsten Schuljahr in jedem Fall überfordert wäre.

Falls bei den periodischen oder bei den Jahresbewertungen der Schülerinnen und Schüler Lernrückstände in der Erreichung der Kompetenzziele hervorgehen, ergreift die Schule im Rahmen ihrer didaktischen und organisatorischen Autonomie spezifische Maßnahmen für die Verbesserung der Leistungen und teilt diese den Erziehungsverantwortlichen mit.

- Individuelle Lernberatung: mit der Schülerin / dem Schüler werden die Schwierigkeiten besprochen und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt
- Lernverträge
- Gespräche mit den betroffenen Eltern
- Entwicklungsgespräche
- Fördermaßnahmen im Rahmen der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote, des Wahlbereichs, des Teamunterrichts, der Hausaufgabenbegleitung sowie individualisierender Maßnahmen in der verbindlichen Grundquote
- Zusammenarbeit mit schulinternen und / oder externen Beratern.

Innerhalb April werden die Eltern mittels Einschreibebrief über eine mögliche Nichtversetzung verständigt.

#### Gültigkeit des Schuljahres bei Überschreitung der Höchstzahl von Abwesenheiten

In der Mittelschule müssen die Schülerinnen und Schüler an den Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten im Ausmaß von mindestens drei Vierteln des persönlichen Jahresstundenplans teilnehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gültigkeit des Schuljahres vom Klassenrat auch bei Überschreitung der Höchstanzahl von Abwesenheiten beschlossen werden. Im Bewertungsbogen wird folgender Hinweis hinzugefügt:

„Die Schülerin/Der Schüler wird trotz Überschreitung der Höchstanzahl der Abwesenheiten zur Schlussbewertung zugelassen und die Gültigkeit des Schuljahres wird anerkannt.“

Die Begründung der Entscheidung wird nicht im Bewertungsbogen, sondern nur im Protokoll der Bewertungskonferenz festgehalten.

Kriterien für die Gültigkeit des Schuljahres trotz Überschreitung der Höchstanzahl der Abwesenheiten:

- Es liegen genügend Bewertungselemente vor, damit die Jahresbewertung vorgenommen werden kann.
- Die Schülerin /der Schüler verfügt über ausreichende Kompetenzen, dass sie / er den Lernstoff der nächsten Klasse erfolgreich bewältigen kann.
- Die Eltern sind an einer guten Zusammenarbeit mit der Schule interessiert.
- Die Schülerin / der Schüler zeigt sich motiviert, zeigt in der Klasse Einsatz.
- Die Schülerin / der Schüler vertieft Lerninhalte zu Hause.
- Der Grund der Abwesenheit rechtfertigt die Anerkennung der Gültigkeit des Schuljahres.

#### Zusammensetzung des Klassenrates

Der Klassenrat nimmt die Bewertung der Schülerinnen und Schüler als „**collegium perfectum**“ vor. Dazu setzt er sich aus allen der Klasse in der verpflichtenden Grundquote zugewiesenen Lehrpersonen zusammen. Dem Klassenrat gehören von Amts wegen als Vorsitzende die Schulführungskraft oder ihre Stellvertretung oder eine beauftragte Lehrperson der Klasse an sowie als Mitglieder jene Lehrpersonen, die die verbindliche Grundquote gestalten sowie die der Klasse zugewiesene Integrationslehrperson. Jede abwesende Lehrperson muss durch eine andere ersetzt werden. Falls eine Lehrperson den Vorsitz übernimmt, wird diese nicht ersetzt.

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Integration nehmen - beschränkt auf die ihnen zugewiesenen Schülerinnen und Schüler - in beratender Funktion an den Bewertungssitzungen teil.
- Lehrpersonen, die Bewertungen in der der Schule vorbehaltenen **Pflichtquote** und / oder im **Wahlbereich** vornehmen, aber nicht Teil des Klassenrates sind, nehmen nicht an den Bewertungssitzungen teil. Sie übermitteln dem Klassenrat die Bewertungsunterlagen einschließlich

der vorgeschlagenen Endbewertung rechtzeitig. Die Vorsitzenden des Klassenrates bringen diese Unterlagen in die Bewertungskonferenz ein.

- Die **Sprachlehrpersonen** für die Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund sind nicht Teil des Klassenrates und nehmen in der Folge nicht an den Bewertungssitzungen teil. Sie übermitteln ihre Beobachtungen dem Klassenrat mittels Auszug aus dem Register oder schriftlichem Bericht.
- Lehrpersonen, die der Klasse **im Rahmen des Teamunterrichts** zugewiesen sind, melden ihre Beobachtungen in Absprache mit den jeweiligen Fachlehrpersonen in mündlicher oder schriftlicher Form zurück.

### Bewertungsbogen und Bescheinigung der Kompetenzen

Der Bewertungsbogen beinhaltet

- die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen in den **Fächern**. Dabei erfolgt die Bewertung einheitlich in Ziffernnoten (ausgeschrieben). Bei großen Abweichungen innerhalb der Fachbereiche können Anmerkungen gemacht werden, wobei keine weitere Ziffernbewertung vorgenommen wird. In der Grundschule wird folgende **Bündelung** vorgenommen und gemeinsam bewertet: Geschichte / Geografie
- die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen in den **fächerübergreifenden Lernbereichen** (LIG, KIT), wobei mit Bezug auf LIG folgende Bündelungen vorgenommen werden:

**Geschichte / Politische Bildung (GS/MS)**

**Religion / Emotionale Bildung (GS/MS)**. Im Fall eines etwaigen Verzichts auf den Religionsunterricht bringt der Klassenvorstand auf der Grundlage der RRL und des Curriculums der Schule einen Bewertungsvorschlag für den fächerübergreifenden Bereich emotionale Bildung ein und sorgt für die Eintragung in den Bewertungsbogen bzw. in die Mitteilung über die periodische Bewertung.

**Naturwissenschaften / Umweltbildung / Gesundheitsförderung (GS/MS)**

**Technik / Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung (GS/MS)**

KIT wird als eigenständiger Bereich bewertet. Die Bewertung erfolgt auf Grund der definierten Kompetenzziele in Form von Ziffernnoten (MS) bzw. in Form einer dreiteiligen Skala mit Umrechnungsschlüssel in der Legende (GS):

erreicht: zehn, neun, acht

teilweise erreicht: sieben, sechs

nicht erreicht: fünf

- die periodische und die Jahresbewertung des **Verhaltens**; sie erfolgt in der Grundschule **und** in der Mittelschule in beschreibender Form mit Bezug auf die Kriterien des Lehrerkollegiums, erstellt auf der Grundlage der Schüler/innen-Charta und der internen Schul- und Disziplinarordnung;
- die periodische und die Jahresbewertung der **allgemeinen Lernentwicklung**; sie erfolgt in beschreibender Form, wobei in der fünften Klasse der GS und in der dritten Klasse der MS im zweiten Semester die **Kompetenzbescheinigung** an die Stelle der Beschreibung der allgemeinen Lernentwicklung tritt, nicht aber an die Stelle der Beschreibung des Verhaltens;

Die Kompetenzbescheinigung wird den Schülerinnen und Schülern der 5. Klassen GS und der 3. Klasse MS zusammen mit dem Bewertungsbogen ausgehändigt. Bei Schülerinnen und Schülern mit Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 kann die Kompetenzbescheinigung an den IBP angepasst werden. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, begrenzt auf die ersten beiden Jahre.

- das **Zeugnis**

### Bewertung der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und des Wahlbereichs

- Die Bewertung der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und des Wahlbereichs wird im Rahmen der Jahresbewertung in einer eigenen zusammenfassenden Bescheinigung als Anlage zum Bewertungsbogen mitgeteilt.
- Die Angebote der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und des Wahlbereichs werden getrennt bewertet, wobei Angebote mit fachverwandten Inhalten und Lernzielen zu einem gemeinsamen Bereich zusammengefasst und als solcher bewertet werden können.
- Die Bewertung in der **Mittelschule** erfolgt **durchgängig nach Ziffernnoten**. In der **Grundschule** werden Pflichtquote und Wahlbereich auf Grund der definierten Kompetenzziele anhand einer

dreiteiligen Skala nach **Niveaustufen** bewertet, wobei folgender - in einer Fußnote angeführte Umrechnungsschlüssel - zur Anwendung kommt:

erreicht:	zehn, neun, acht
teilweise erreicht:	sieben, sechs
nicht erreicht:	fünf

- Bei den Angeboten der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und des Wahlbereichs wird in der Bescheinigung neben der Bewertung die **angebotene Stundenanzahl** eingetragen.
- Die allfällige Bewertung von **Gastschülerinnen und Gastschülern** im Wahlfach geschieht durch Übermittlung einer Bescheinigung einschließlich Bewertung durch die das Wahlfach umsetzende Lehrperson. Sie wird vom jeweiligen Klassenvorstand dem Bewertungsbogen der betreffenden Schülerinnen und Schüler beigelegt.
- Die sozialpädagogischen Nachmittagsangebote **KIMM** und **KINDERGRUPPE** gelten als Alternativangebote zum Wahlfach der Schule. Die vom Sozialsprengel ausgehändigte Bescheinigung wird ggf. vom jeweiligen Klassenvorstand als Kopie dem Bewertungsbogen der betreffenden Schülerinnen und Schüler beigelegt.
- Die **DAZ - Kurse** und die **Italienischkurse** des **Sprachenzentrums** gelten als Alternativangebote zum Wahlfach der Schule. Die vom Sprachenzentrum ausgehändigte Bescheinigung wird vom jeweiligen Klassenvorstand als Kopie dem Bewertungsbogen beigelegt. Die Bewertung findet bei der Fachbewertung Berücksichtigung.

#### Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsdiagnose oder einem klinischen Befund

Art. 9 des BLR Nr. 1168/2017 kommt uneingeschränkt zur Anwendung.

#### Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit einem Individuellen Bildungsplan auf der Grundlage eines Klassenratsbeschlusses

Art. 10 des BLR Nr. 1168/2017 kommt uneingeschränkt zur Anwendung.

#### Veröffentlichung

An die Stelle des Bewertungsbogens tritt im ersten Semester eine schriftliche Mitteilung zu den vorgesehenen Inhalten.

Die Ergebnisse der Pflichtquote und des Wahlbereichs werden dem Bewertungsbogen im zweiten Semester als Anlage beigelegt.

Zu Schuljahresende werden die Ergebnisse der Bewertungen der Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule durch Aushang an der Anschlagtafel der Schule veröffentlicht. Dabei wird bei positiver Bewertung „versetzt“ bzw. „zur Abschlussprüfung zugelassen“, bei negativer Bewertung „nicht versetzt“ bzw. „nicht zur Abschlussprüfung zugelassen“ angeführt.